

2457/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen
an den Bundesminister für äußere Angelegenheiten
betreffend F. Dvorak - einjährige U-Haft in Deutschland

Am 14. Mai 1996 wurde der österreichische Staatsangehörige F. Dvorak aufgrund eines Haftbefehles des Direktors des Amtsgerichtes Garmisch-Partenkirchen, Körner, wegen des Vorwurfes der angeblichen Hinterziehung von Abgaben in der Bundesrepublik Deutschland verhaftet. In diesen Tagen jährt sich die Verhaftung Dvoraks, ohne daß bis heute ein ordentliches Strafverfahren mit einem baldigen Urteilsspruch in Sicht wäre.

Die Verhaftung des österreichischen Staatsangehörigen erfolgte ohne vorherige Ladung des Beschuldigten, wie dies aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in Finanzstrafsachen vorgesehen wäre, wobei beide Staaten derartige Ladungen im Rechtshilfeweg zustellen.

Wie aus einer umfangreichen Schilderung des Falles durch den Anwalt des Betroffenen hervorgeht, dürfte die Haft einzig und allein ihren Zweck darin haben, Herrn Dvorak gefügig zu machen und belastende Aussagen zu erzwingen. Diese greifbare strafbehördliche Absicht ist in krassem Widerspruch zu menschenrechtlichen Grundsätzen in der Strafverfolgung und stellt nichts anderes als Willkürjustiz dar.

Der erwähnte Sachverhalt ist Ihrem Ministerium aufgrund des früher bereits mit Anfrage vom 2. 10. 1996, 1298/J, übermittelten Schriftverkehrs des Anwaltes Dr. Klecan an Ihr Ministerium, Abt. IV/1, bekannt. Dr. Klecan hat sich zuvor bereits mit Schreiben vom 9.9. 1996 in dieser Angelegenheit an ihr Ministerium gewandt.

Ich habe mich mit Schreiben vom 26.9.1996 an den Herrn Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gewandt.

Mit Anfragebeantwortung vom 28.11.1996, GZ 117.152/ß-IV 1/96, teilten Sie mir mit, daß gegen den Beschuldigten Dvorak durch das bayrische Justizministerium am 21.11.1996 Gründe für die weitere Inhaftierung des Betroffenen mitgeteilt wurden. Ferner stellen Sie fest, daß diese Gründe angeblich auch dem Rechtsvertreter des Betroffenen bekannt seien. Hiezu halte ich fest, daß diese Gründe jedenfalls der aufgrund der menschlichen, familiären und wirtschaftlichen Implikationen schwer betroffenen Ehegattin des Beschuldigten bis dato nicht bekannt sind. Ihr ist auch nicht bewußt, welche zusätzlichen Gründe die Inhaftierung des österreichischen Staatsbürgers im Rahmen einer einjährigen (!) Untersuchungshaft in einem deutschen Gefängnis rechtfertigen würden. Ihr Hinweis in der bereits zitierten Anfragebeantwortung, wonach Herr Dvorak "korrekt untergebracht" sei und "menschlich zufriedenstellend behandelt" werde, kann nur als verwerflicher Zynismus gegenüber der menschenrechtswidrigen Beraubung der Freiheit eines österreichischen Staatsbürgers gedeutet werden.

Besonders grotesk wird Ihr Hinweis auf das in der Bundesrepublik Deutschland vorherrschende Prinzip der Generalprävention, der sich auf die Frage nach österreichischen Abwehrmaßnahmen bezieht, wenn österreichische Staatsbürger ohne Aburteilung zu Pressionszwecken ihrer Freiheit beraubt werden. Es ist ein Grundsatz der Strafrechtspflege, daß der generalpräventive Charakter einer Strafe auf einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein zuständiges Gericht nach einem rechtsstaatlichen Verfahren beruhen muß. Diese Erfordernisse dürfen auch Ihnen und Ihrem Ministerium bekannt sein. Sich auf die Wirkung der Generalprävention im Zusammenhang mit einer überlangen Untersuchungshaft zu beziehen, läßt an hinreichender rechtsstaatlicher Gesinnung zweifeln.

Im Zusammenhang mit den vorstehend getätigten Feststellungen und vor dem Hintergrund des Ihrem Ministerium ausführlich bekannten Sachverhaltes richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie als zuständigen Bundesminister für äußere Angelegenheiten folgende ANFRAGE:

- 1.) Welche Bemühungen hat Ihr Ministerium zwischenzeitlich zugunsten des Betroffenen mit dem Ziel seiner Enthftung unternommen?
- 2.) Welche Schritte wird Ihr Ministerium unternehmen, um die menschenrechtswidrige Fortdauer der nunmehr einjährigen Untersuchungshaft des Herrn F, Dvorak zu beenden?
- 3.) Wann ist Ihren Informationen zufolge endlich mit einem ordentlichen strafgerichtlichen Verfahren gegen F. Dvorak zu rechnen?
- 4.) Welche Meinung vertritt nach den österreichischen Erfahrungen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zur Frage der überlangen Dauer einer Untersuchungshaft, insbesondere dann, wenn dem Betroffenen die angeblich hinreichenden Haftgründe nicht genannt werden?
- 5.) In welcher Weise wird die Republik Österreich dem Betroffenen bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Bundesrepublik Deutschland behilflich sein - etwa aus dem Titel der Amts- oder Organhaftung, der Entschädigung aus dem Titel des Schmerzensgeldes und dergleichen.⁷